

## Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

**Betr.: Beschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“ der Gemeinde Ratekau für das Gebiet des Nahversorgungszentrums südlich der Rosenstraße, rückwärtig der „Blücher-Passage“, westlich der Hauptstraße einschließlich der Einmündung der Poststraße in Ratekau**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2016 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“ der Gemeinde Ratekau für das Gebiet des Nahversorgungszentrums südlich der Rosenstraße, rückwärtig der „Blücher-Passage“, westlich der Hauptstraße einschließlich der Einmündung der Poststraße in Ratekau, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

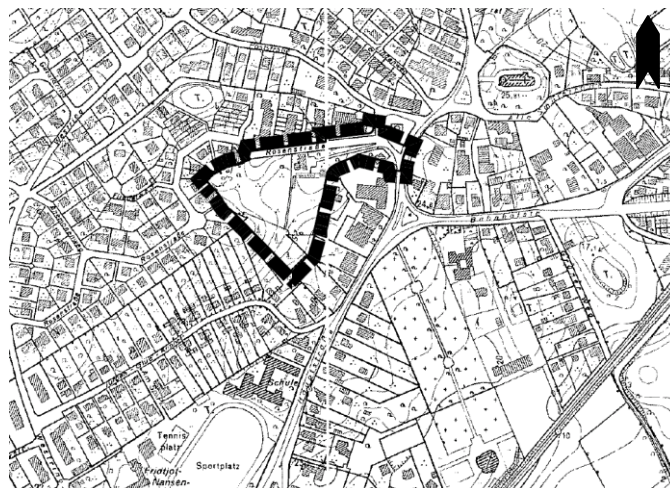
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 20.01.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau im Bauamt, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. DIN-Vorschriften / technische Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, können dort ebenfalls während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit dem Geltungsbereich wiedergegeben:



- Übersichtsplan -

Ratekau, den 19.01.2016

Gemeinde Ratekau

(L.S.)

(gez.: Thomas Keller)  
Bürgermeister